



Sportartspezifische Übergangsregeln der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft e. V. – DESG für die Wiederaufnahme des Eisschnelllauf- und Short Track Sports (Stand August 2020)

Präambel

Die vorliegende Aktualisierung der sportartspezifischen Übergangsregeln der DESG für die Wiederaufnahme des Eisschnelllauf- und Short Track Sports orientieren sich an „Die neu(e)n Leitplanken des DOSB neu(e)n Leitplanken des DOSB

t“ (Stand 02.Juli 2020), erarbeitet unter Einbindung medizinischer Expertise.

Die Leitplanken des DOSB bilden mit den sportartspezifischen Übergangsregeln der DESG die nötige Grundlage für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes in den beiden Sportarten Eisschnelllauf (ES) und Short Track (ST). Dabei ist zu beachten, dass die Übergangsregeln sowohl für die spezifische Ausübung der beiden Sportarten ES/ST auf dem Eis sowie - wenn nicht an entsprechender Stelle anderslautend formuliert - für das vorbereitende und begleitende unspezifische (Athletik-, Kraft-, Ausdauertraining) oder semispezifische Training (Inline Skating, Imitationstraining) gelten.

Die Übergangsregeln wurden in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den sportlich übergeordneten Verantwortlichen sowie ausgewählten Stützpunktvertretern erarbeitet und angepasst. Es erfolgte zudem eine Einbindung von Experten aus Landesfachverbänden, Vertretern von Sportstätten sowie aus dem medizinischen Bereich.

Regelungen für Lehrgangsmaßnahmen des Spitzenbereiches (Bundeskader) werden in Absprache mit dem Mannschaftsarzt und der Teamleitung gesondert veröffentlicht.

Die Verabschiedung der Übergangsregeln erfolgte durch das Präsidium der DESG nach Abstimmung in der Trainerkommission unter Beteiligung des Aktivensprechers.

Regionale Regelungen sowie Betreiberkonzepte der Träger der Sportstätten für den Breiten-, Freizeit-, und Leistungssport gehen diesen Übergangsregeln vor.¹

1. Distanzregeln einhalten

„Abstand zwischen Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren zu reduzieren. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte dementsprechend unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Der Umgang mit Distanzregeln während des Sporttreibens muss in Abhängigkeit von den Sportarten und der jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben individuell festgelegt werden.“

Umsetzung Eisschnelllaufen / Short Track

¹ „Gleichzeitig ist im Beschluss [der Bundeskanzlerin und der Regierungschef*innen der Länder vom 06.05.2020] nochmals festgehalten worden, dass die alleinige Verantwortung für die landesspezifischen Verordnungen zur Öffnung bei den Ländern liegt. Dies gilt sowohl für die konkrete Ausgestaltung des nun bundesweit zugelassenen Sporttreibens im Freiluftbereich, als auch für weitere Öffnungsschritte (wie bspw. Hallensport, Öffnung von Schwimmbädern und Wettkampfsport). Daher bitten wir Sie, bei Fragen zu den Landesverordnungen um Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Landesregierung bzw. mit ihrem Landessportbund. Denn trotz der gemeinsam geschaffenen Grundlagen für das Sporttreiben im Verein haben weiterhin allein die Länderministerien und die jeweils zuständigen Kommunen das Recht, die geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu lockern oder, z.B. im Falle von steigenden Infektionszahlen, zu verschärfen.“

(<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?leitplanken=>)

- Einhaltung der Distanzregeln durch Steuerung des Zutritts zur Sportstätte durch die Sportstättenbetreiber (Nutzung öffentlicher Sportstätten, da keine vereinseigenen Sportstätten)
- Einhaltung der Wegekonzepte in der Sportstätte (Regelungen Ein-/Ausgänge, Anlegen des Sportgeräts) sowie der ggf. zugewiesenen Nutzungszeiten der Sportstätten
- Während der Trainingseinheit sind die vor Ort jeweils geltenden Distanzregeln bei jeder Gelegenheit einzuhalten.
- Abweichungen auf Grund der Trainingsorganisation (Laufen in Gruppen) sind erlaubt, wenn diese Organisationsform für die Erreichung der physiologischen Trainingsziele absolut notwendig ist
- der Kreis der Athleten, die den Mindestabstand unterschreiten, ist möglichst klein und konstant zu halten
- Exakte Dokumentation der Teilnahme und Gruppenzusammensetzung über die Trainer
- Teilnehmerzahl am sportartspezifischen Training:
Orientierung für das sportartspezifische Training auf dem Eis im gut belüfteten Umfeld ist eine Fläche von 20m² pro Teilnehmer (Sportler, Trainer). Kann im direkten Kontakt der Mindestabstand von 1,5 – 2m (z.B. Athleten-/Trainerinteraktion) nicht eingehalten werden, ist ein Mund-/Nasenschutz (MNS) zu tragen.
Etwaige Regelungen, die in Abstimmung mit oder durch die jeweiligen Sportstättenbetreiber aufgrund regionaler Bestimmungen erarbeitet wurden, gelten vorrangig.

2. Körperkontakte auf ein Minimum begrenzen

„Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen und außerhalb der sportartspezifischen Trainings- und Spielsituationen sollten körperliche Kontakte komplett unterbleiben. So ist auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe bestmöglich zu verzichten.“

Umsetzung Eisschnelllaufen / Short Track

- Körperkontakte sind nur bei wettkampfnahen Trainingsformen erlaubt und wenn diese Organisationsform für die Erreichung der physiologischen Trainingsziele absolut notwendig ist (Staffelwechsel Short Track)
- der Kreis der Athleten, die in Körperkontakt treten, ist möglichst klein und konstant zu halten
- Es erfolgen nur verbale Bewegungskorrekturen bei der Sportausübung.
(Ausnahmen sind notwendige Hilfestellungen zur Vermeidung von persönlichem Schaden. In diesen Fällen ist ein MNS zu tragen.)

3. Freiluftaktivitäten nutzen

„Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, zunächst auch von traditionellen Hallensportarten, im Freien durchgeführt werden.“

Umsetzung Eisschnelllaufen / Short Track

- Trainingsinhalte, die auf Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum durchgeführt werden können, werden aufgrund des reduzierten Infektionsrisikos bevorzugt an der frischen Luft absolviert.

4. Hygieneregeln einhalten

„Häufigeres Händewaschen, die konsequente Einhaltung der Nies- und Hustenetikette, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen können das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vor allem auch bei gemeinsam genutzten Sportgeräten konsequent eingehalten werden.“

Umsetzung Eisschnelllaufen / Short Track

- Bei der Ausübung der beiden Sportarten auf dem Eis werden grundsätzlich Handschuhe getragen.
- Geltende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen werden im Zusammenwirken von Sportstättenbetreiber und Nutzer der Sportstätten umgesetzt.

5. Begrenzter Zugang zu Vereinsheimen und Umkleiden

„Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen ist besonders die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu sichern. Daher ist darauf zu achten, die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in den Räumen aufhalten, zu begrenzen, sowie stets für ausreichend Belüftung zu sorgen.

Die Gastronomiebereiche können unter den jeweils geltenden Auflagen der Länder öffnen. In geschlossenen Räumen und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist abgesehen von der sportlich aktiven Phase, der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll.“

Umsetzung Eisschnelllauf- / Short Track:

- o Kein gesonderter, sportartspezifischer Umsetzungsbedarf. Die regionalen Vorgaben der Sportstättenbetreiber bzw. Behörden werden beachtet und umgesetzt.

6. Veranstaltungen und Wettbewerbe

*„Für die Durchführung sportlicher Wettkämpfe sollten individuelle Konzepte erarbeitet werden, die organisatorische und hygienische Maßnahmen beinhalten, mit denen das Infektionsrisiko geringgehalten wird und eine Kontaktnachverfolgung möglich ist. Dabei sind sportartspezifische Aspekte sowie die Voraussetzungen der jeweiligen Sport- bzw. Veranstaltungsstätten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben den Sportler*innen auch Zuschauer*innen zugelassen werden können.*

Umsetzung Eisschnelllaufen / Short Track

siehe: „Sportartspezifische Zusatzregeln der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. – DESG für die Wiederaufnahme von Wettkämpfen im Eisschnelllauf- und Short Track Sport (Stand Juli 2020)“

7. Trainingsgruppen verkleinern

„Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. In einigen Bundesländern geben, insbesondere für den Indoor-Bereich, notwendige Quadratmetervorgaben pro Sportler eine Orientierung.“

Umsetzung Eisschnelllaufen / Short Track

- Einhaltung der jeweils vor Ort aktuell geltenden Bestimmungen sowie der Distanz- und Hygieneregeln unter Punkt 1 und Punkt 2.

8. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

„Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Individualtraining kann eine Option sein.“

Umsetzung Eisschnelllauf- / Short Track:

- Individuelle Risikobewertung (für sich selbst und seine Angehörigen) für die Aufnahme des Sportbetriebs durch den Teilnehmenden bzw. dessen Sorgeberechtigte, ggf. mit medizinischer Abklärung.

9. Sensibel bleiben und Risiken weiterhin meiden

„Auch wenn sich die allgemeine Infektionsgefahr in den vergangenen Wochen positiv entwickelt hat, gilt es weiterhin, unnötige Risiken im Alltag und beim Sporttreiben zu meiden. Häufig gibt es auch im Sport attraktive und gleichzeitig risikoarme Alternativen, die für ein zeit- und situationsgemäßes Training und sportartspezifische Wettkämpfe in Zeiten der Pandemie genutzt werden können.“

Umsetzung Eisschnelllauf- / Short Track:

- Kein gesonderter, sportartspezifischer Umsetzungsbedarf.

Es wird empfohlen, die Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigte, gegen Unterschrift an die Einhaltung der o.g. sportartspezifischen Übergangsregeln der DESG sowie der zusätzlich vor Ort geltenden Bestimmungen zu binden.

Auf Beschluss des Präsidiums der DESG vom 27.08.2020



Sportartspezifische Zusatzregeln der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft e. V – DESG für die Wiederaufnahme von Wettkämpfen im Eisschnelllauf- und Short Track Sport (Stand August 2020)

Präambel

Die vorliegenden sportartspezifischen Übergangsregeln der DESG für die Wiederaufnahme von Wettkämpfen im Eisschnelllauf- und Short Track Sports orientieren sich an den „Zusatz-Leitplanken des DOSB (Wettkampf)“ (in der Version vom 06.Juli 2020), erarbeitet unter Einbindung medizinischer Expertise.

Die Leitplanken des DOSB bilden mit den sportartspezifischen Übergangsregeln der DESG die nötige Grundlage für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes in den beiden Sportarten Eisschnelllauf (ES) und Short Track (ST). Dabei ist zu beachten, dass die Übergangsregeln sowohl für die spezifischen Wettkämpfe der beiden Sportarten ES/ST auf dem Eis sowie - wenn nicht an entsprechender Stelle anderslautend formuliert - für Wettkämpfe zum Abprüfen der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen gelten.

Die Übergangsregeln und Empfehlungen wurden in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den sportlich übergeordneten Verantwortlichen sowie ausgewählten Stützpunktvertretern erarbeitet und angepasst. Es erfolgte zudem eine Einbindung von Experten aus Landesfachverbänden, Vertretern von Sportstätten, dem Wettkampfausschuss sowie aus dem medizinischen Bereich.

Regelungen für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen des Spitzenbereiches (ISU Wettkämpfe) werden in Absprache mit dem Mannschaftsarzt und der Teamleitung gesondert veröffentlicht.

Die Verabschiedung der Übergangsregeln erfolgte durch das Präsidium der DESG nach Abstimmung in der Trainerkommission unter Beteiligung des Aktivensprechers.

Regionale Regelungen sowie Betreiberkonzepte der Träger der Sportstätten für Wettkämpfe im Breiten-, Freizeit-, und Leistungssport gehen diesen Übergangsregeln vor.²

1. Hygienekonzept

*„Für die Durchführung von Wettkämpfen sollte zur weiteren Eindämmung der Pandemie ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegen. Hierbei geht es insbesondere darum, außerhalb des Spielfeldes/der Wettkampfbzone die Abstandsregeln einzuhalten und Körperkontakte zu unterlassen. Dies gilt auch für die Administration des Spielbetriebs durch Schiedsrichter*innen und Wettkampfrichter*innen.“*

² „Gleichzeitig ist im Beschluss [der Bundeskanzlerin und der Regierungschef*innen der Länder vom 06.05.2020] nochmals festgehalten worden, dass die alleinige Verantwortung für die landesspezifischen Verordnungen zur Öffnung bei den Ländern liegt. Dies gilt sowohl für die konkrete Ausgestaltung des nun bundesweit zugelassenen Sporttreibens im Freiluftbereich, als auch für weitere Öffnungsschritte (wie bspw. Hallensport, Öffnung von Schwimmbädern und Wettkampfsport). Daher bitten wir Sie, bei Fragen zu den Landesverordnungen um Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Landesregierung bzw. mit ihrem Landessportbund. Denn trotz der gemeinsam geschaffenen Grundlagen für das Sporttreiben im Verein haben weiterhin allein die Länderministerien und die jeweils zuständigen Kommunen das Recht, die geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu lockern oder, z.B. im Falle von steigenden Infektionszahlen, zu verschärfen.“
(<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>)

Umsetzung Eisschnelllauf- / Short Track:

Die Durchführung von Wettkämpfen ist nach Vorlage und in Umsetzung eigener sportstätten- und sportartspezifischer Hygienekonzepte (auch: Infektionsschutzkonzept) möglich.

Diese werden durch die wettkampfausrichtenden Vereine, LEV oder Stützpunkte erarbeitet und ggf. den zuständigen Gesundheitsämtern zur Genehmigung vorgelegt und regeln unter Berücksichtigung regionaler Vorgaben und unter Berücksichtigung des Teilnehmerkreises (regional, überregional, international) bzw. der Vorgaben übergeordneter Verbände (ISU) folgende Punkte:

- die Form und der Zeitpunkt der Erfassung des COVID-Risikos von Teilnehmenden durch geeignete Fragebögen oder Tests (Empfehlung: Fragebogen siehe Anlage)
- die Verwendung eines MNS für Sportler, Betreuer, Kampfrichter, ggf. Zuschauer
- Zonen, Laufwege, Aufenthaltsdauer im Wettkampfbetrieb (Empfehlung: Orientierung an Sportstättenkonzepten für Trainingsbetrieb unter Berücksichtigung und Ergänzung der Zonen und Wege für Kampfrichter und ggf. Zuschauer und Anpassung an die Coaching Zonen im Wettkampf), Regelungen der maximalen Aufenthaltsdauer in Warm Up-, Umkleide-, Schuhwechsellzonen)
- die Anwendung von Desinfektionsmaßnahmen (Orientierung an Sportstättenkonzepten für Trainingsbetrieb unter Berücksichtigung des erhöhten Personenaufkommens und wettkampfspezifischer Notwendigkeiten – z.B. Armbinden, Transponder)
- Bereitstellung ggf. zusätzlicher oder größerer Aufenthaltsräume (bei Freibahnen unter Berücksichtigung von Unterstellmöglichkeiten/Wärmebereichen)
- die Verpflegung von Teilnehmern, Betreuern, Kampfrichtern bzw. der Verweis auf ein separates Gastronomiekonzept
- Wettkampfinhalte, Wettkampfdauer, TN-Beschränkungen (Empfehlung: die Ausschreibung der Wettkämpfe sollte in besonderem Maße unter Abwägung der zu erreichenden Ziele bzw. Wettkampffunktion erfolgen, d.h. bei Zielerreichung auch unter Verkürzung von Wettkämpfen durch Beschränkung des Teilnehmerfeldes oder Reduzierung des Umfangs der Disziplinen ist diese zu bevorzugen) – diese werden gesondert durch die Wettkampfausschreibungen geregelt
- Besonderheiten der Zeitplanung (eine blockweise Planung der Wettkämpfe zur Reduzierung von Kontakten zwischen Startgruppen ist vorzuziehen)
- bei internationalen Wettkämpfen: Transport und Unterbringung der Teilnehmenden

2. Kontaktnachverfolgung

*„Der offizielle Wettkampfbetrieb im organisierten Sport ist für die lückenlose Nachverfolgung von Kontakten prädestiniert und bestens vorbereitet. Offizielle und Spieler*innen bzw. Athlet*innen sind namentlich bekannt und werden per Namen in Start- /Teilnehmer- und Spiel-berichtsbögen eingetragen. Zudem treten bei Mannschaftssportarten stets feste Gruppen zu den Wettkämpfen an. Für die Zeiten außerhalb des unmittelbaren Wettkampfs empfiehlt der DOSB den Teilnehmern von Sportveranstaltungen zusätzlich die Nutzung der Corona Warn-App.“*

Umsetzung Eisschnelllauf- / Short Track:

- die Kontaktnachverfolgung (Athlet*innen) kann über die finalen Ergebnislisten erfolgen
- die Kontaktdaten der Athlet*innen liegen über die Startpassdaten vor
- der Wettkampfausrichter dokumentiert die eingesetzten Kampfrichter*innen lückenlos (Funktion und Standort)
- die Kontaktdaten der Kampfrichter*innen sind durch den Ausrichter zu erfassen

- eingesetzte Trainer*innen und Betreuer*innen sind vorab zu melden und den zu betreuenden Athlet*innen zuzuordnen, die Kontaktdaten liegen dem meldenden Verein/Landesverband vor
- Die Erfassung und Speicherung der Zuschauerkontakte Nachverfolgung wird separat geregelt (siehe Punkt 5).
- die Einhaltung der DSGVO ist zu gewährleisten

3. Abstandsregeln bei An- und Abreise

*„Um das Ansteckungsrisiko bei der gemeinsamen An- und Abreise zu und von Wettkämpfen zu minimieren, sollten die Teilnehmer*innen – analog zu Regeln im Öffentlichen Nah- und Fernverkehr - einen Mund-Nasenschutz tragen. Außerdem ist es sinnvoll, bei Fahrgemeinschaften in denselben festen Gruppen unterwegs zu sein.“*

Umsetzung Eisschnelllauf- / Short Track:

- Kein gesonderter, sportartspezifischer Umsetzungsbedarf.

4. Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen

„Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen gibt es eine einfache Regel: Abstand halten und die Verweildauer auf das Minimum beschränken! Dies bedeutet, dass dafür ggfs. mehr Zeit eingeplant werden muss. Es kann auch helfen, die Taktung von Wettkämpfen zu entzerren. Umkleiden und Duschen sollten regelmäßig gelüftet und gereinigt werden.“

Umsetzung Eisschnelllauf- / Short Track:

- die Umsetzung wird entsprechend den Bedingungen der Sportstätte geregelt
- der Zugang zu Umkleidekabinen und Schuhwechselbereichen wird in Abhängigkeit von Wettkampzeitplan beschränkt
- zusätzliche Aufenthaltsbereiche werden geschaffen und einzelnen Gruppen/Teams zugewiesen
- Abstandmarkierungen erleichtern die Orientierung
- eine Nutzung von Duscmöglichkeiten abseits der Wettkampfstätte (Unterbringung bzw. zu Hause wird empfohlen)

5. Zuschauer

„Auch bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, Abstände konsequent einzuhalten und Vorkehrungen zu treffen, um im Falle von Infektionen Kontakte nachverfolgen zu können. Daraus folgt, dass eventuell weniger Zuschauer in einer Wettkampfstätte zugelassen werden können. Zudem sollte über Maßnahmen wie Anwesenheitslisten, digitale Erfassungssysteme oder die Nutzung der Corona-Warn-App eine Nachverfolgung von Kontakten umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen müssen hier mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden abgestimmt werden.“

Umsetzung Eisschnelllauf- / Short Track:

- die Umsetzung wird entsprechend den Bedingungen der Sportstätte und den regionalen Bestimmungen geregelt (u.a. Erfassung und Nachverfolgung von Kontakten, Anzahl der Zuschauer, Abstandsregelungen, MNS-Regelungen)
- Zuschauer werden nur zugelassen, wenn eine räumliche Trennung von Zuschauern und Athleten/Betreuern/Kampfrichtern inklusive Sanitäreinrichtungen und Verpflegungsbereichen möglich ist
- Zuschauer werden nur zugelassen, wenn eine Erfassung und Zugangsbeschränkung möglich ist, d.h. Trennung von Wettkampfgeschehen und öffentlichem Eislaufen

6. Risikoabschätzung zur Durchführung von Wettkämpfen

Bei minderjährigen Teilnehmern ist für die Wettkampfteilnahme eine Erlaubnis der Eltern erforderlich. Volljährige Teilnehmer entscheiden selbst über die Teilnahme.

Die Verantwortlichkeit für die finale Entscheidung über die Durchführung von Wettkämpfen entsprechend der aktuellen Risikolage hat nach vorheriger Abstimmung mit dem Ausrichter der Veranstalter.

Ist die DESG e.V. der Veranstalter, besteht das Entscheidungsgremium aus einem Vertreter des Präsidiums, den jeweiligen Leitern Referat Wettkampfwesen, Sportdirektor und leitendem Verbandsarzt. Die Trainerkommission berät sportfachlich.

Auf Beschluss des Präsidiums der DESG vom 27.08.2020